

für die Häuser der der Bergischen Volkshochschule in den Gebäuden Auer Schulstraße 20 und Bachstraße 15 in Wuppertal sowie Mummstraße 8 und 10 und Birkenweiher 66 in Solingen

Beim Kursbetrieb der Bergischen Volkshochschule gilt es vor allem, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kursleiterinnen und Kursleiter, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.

Hierzu dienen die im Folgenden aufgeführten Hygienemaßnahmen. Weiterhin sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

1. Zutritt zu den Gebäuden und Kursräumen

- 1.1. In den Eingangsbereichen der Häuser stehen berührungslose Desinfektionsmittelpender für alle Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.
- 1.2. Die Anforderungen der Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der ab dem 12. August gültigen Fassung sehen 1,5 Meter Abstand zwischen den Personen vor. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen/Plätzen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 7 Absatz 1 zu tragen. Beim Betreten der Gebäude werden die Besucher*innen so gelenkt, dass sie durch ein Treppenhaus nur hinauf, durch ein anderes nur hinunter gelangen, falls zwei Treppenhäuser vorhanden sind.
- 1.3. In den Gebäuden werden Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen angebracht. Die Beginntermine der Veranstaltungen werden so gelegt, dass sich möglichst wenig Menschen gleichzeitig in den Fluren befinden. Die Besucher*innen tragen einen Mundschutz. Die Flure und Treppenhäuser dienen ausschließlich dem Zugang zu den Veranstaltungsräumen, ein Aufenthalt ist untersagt.

2. Hygiene in Kursräumen und Fluren

- 2.1. Die Lerngruppen werden i.d.R so verkleinert, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- 2.2. Wenn die Teilnehmer*innen an festen Sitz- oder Arbeitsplätzen lernen, kann für die Sitz- oder Arbeitsplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO).
- 2.3. **Lufthygiene**
Nach jeweils 20 Minuten Unterricht wird eine kurze Stoßlüftung durchgeführt, am Ende einer Unterrichtsstunde eine gründliche Lüftung.
- 2.4. **Garderobe**
Die Ablage für die Kleidung wird so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmenden und der Kolleg*innen keinen direkten Kontakt untereinander haben. Es werden keine Garderobenhaken genutzt. Stattdessen wird die Kleidung über den jeweils benutzten Stuhl gehängt.
- 2.5. **Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**
Die feuchte Reinigung der Fußböden erfolgt jeden zweiten Tag; täglich erfolgt in den frühen Morgenstunden (Feucht)Reinigung und Desinfizierung sämtlicher Veranstaltungsräume und

sämtlicher Kontaktflächen (Tische, Lichtschalter, Türklinken, in den WC Räumen sämtliche Flächen z.B. Seifenspender, Toilettenpapierhalterungen etc.).

2.6. Schmutzmatten im Eingangsbereich sind vorhanden.

3. Umgang mit Lehr- und Lernmitteln

Lehr- und Lernmittel werden stets individuell benutzt und bleiben im Besitz des/der Benutzer*in.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Der Sanitärbereich wird 2 x täglich feucht gereinigt. An den Waschplätzen befinden sich Seifenspender mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Papiertuchbehälter werden täglich geleert.

5. Persönliche Hygiene der Teilnehmer*innen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können durch ihr persönliches Verhalten entscheidend daran mitwirken, das Infektionsrisiko zu minimieren. Es gelten folgende Präventionsmaßnahmen:

- 5.1. mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten;
- 5.2. gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden; oder nach Betreten des Gebäudes durch Desinfektion)
- 5.3. öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen;
- 5.4. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge;
- 5.5. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

6. Küchen- und Lebensmittelhygiene

Die Cafeteria bleibt geschlossen.

7. Belehrungs- und Meldepflichten

Die Belehrung der Teilnehmenden und des Lehrpersonals erfolgt schriftlich und wird dokumentiert.

8. Weitere Maßnahmen:

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung möglich. Auf diese Weise wird eine Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO ermöglicht. Wir legen auch einen Sitzplan für Veranstaltungen an, so dass damit auch die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 gewährleistet wird.

Für Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten gelten diese und evtl. zusätzliche Maßnahmen für den Veranstaltungsort.

Der Hygieneplan wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleitenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben.

28. Oktober 2020